

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999

Drucksachen 12/3302 und 12/3550
Vorlage 12/2253

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Kommunalpolitik

Berichterstatter: Abgeordneter Franz-Josef Britz

Beschlußempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 12/3302 und 12/3350 in Verbindung mit Vorlage 12/2253 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Die Überschrift des Gesetzentwurfs wird um folgende Worte ergänzt:
"und zur Änderung anderer Vorschriften"
- II. Artikel I wird wie folgt geändert:
 1. In § 2 wird hinter Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
"(4) Vom allgemeinen Steuerverbund sind 2.200.000 DM abzuziehen, die das Land für die Kommunen zur Koordination und Unterstützung kommunaler Modernisierungsansätze u. a. im Rahmen des kommunalen Finanzmanagements aufwendet."

2. In § 2 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.
3. In § 2 wird der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.
4. In § 2 Abs. 6 - neu - wird die Zahl "4" durch die Zahl "5" ersetzt.
5. In § 2 wird der bisherige Absatz 6 zu Absatz 7.
6. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen	14.522.400.000 DM.
Davon entfallen auf	
1. Abzüge und Zuführungen nach § 2 Absätze 2, 3, 4, 5 und 7	815.000.000 DM,
2. allgemeine Zuweisungen	12.497.400.000 DM,
3. zweckgebundene Zuweisungen	1.210.000.000 DM.
7. In § 20 Abs. 1 wird die Zahl "98.300.000" durch die Zahl "100.800.000" ersetzt.
8. In § 20 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
"(2) Aus Mitteln nach Absatz 1 wird Gemeinden zum Ausgleich besonderer Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der integrativen Beschulung von Schülern und Schülerinnen an Regelschulen entstehen können, einmalig ein Betrag in Höhe von 2.500.000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird pauschal nach der Anzahl der integrativ beschulten Schüler und Schülerinnen an Regelschulen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4) verteilt."
9. In § 20 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3.
10. In § 21 Abs. 1 wird die Zahl "28.500.000" durch die Zahl "23.800.000" ersetzt.

III. Artikel II wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird die Zahl "1.736.530.000" durch die Zahl "1.736.620.000" ersetzt.

IV Es wird folgender neuer Artikel III eingefügt:

Artikel III

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458)

§ 27 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

"1. 16 Jahre alt sind,"

V. Der bisherige Artikel III wird zu Artikel IV.



Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 - Drucksache 12/3302 - wurde in der Plenarsitzung am 2. September 1998 durch den Innenminister eingebracht und am 9. September 1998 nach der Ersten Lesung an den Haushalts- und Finanzausschuß - federführend - und an den Ausschuß für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat am 30. September 1998 eine Öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei kamen der Städtetag, der Städte- und Gemeindebund, der Landkreistag und ein Vertreter der Landschaftsverbände zu Wort. Der Wortlaut des Hearings ergibt sich aus dem Ausschußprotokoll 12/977.

Mit der Vorlage 12/2253 hat der Minister für Inneres und Justiz den o. g. Gesetzentwurf um die darin noch nicht enthaltenen Angaben zur Höhe der Kurortehilfe - Anlage 4 zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 - ergänzt; denn zum Zeitpunkt der Einbringung waren die notwendigen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen.

Außerdem hat die Landesregierung dem Landtag am 19. November 1998 eine Zweite Ergänzung zum Haushalt 1999 und zur Gemeindefinanzierung 1999 vorgelegt, die als Drucksache 12/3550 an alle Mitglieder des Landtags verteilt worden ist.

Die in der Vorlage 12/2253 und der Drucksache 12/3550 enthaltenen Angaben sind mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf - Drucksache 12/3302 - automatisch verschmolzen und somit auch Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen geworden.

Der Ausschuß für Kommunalpolitik hat diesen Gesetzentwurf in seiner 48. Sitzung am 1. Dezember 1998 abschließend beraten und in der vom Ausschuß für Kommunalpolitik geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU angenommen.

II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschußmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksache 12/3302 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 12/2201 - Proberechnung des Ministeriums für Inneres und Justiz zu den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden für das Haushaltsjahr 1999

Vorlage 12/2215 - Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1999 und des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1998

Vorlage 12/2253 - Ergänzung des Gesetzentwurfs durch das Ministerium für Inneres und Justiz um die Anlage 4 zu § 20 Abs. 1 Nr. 3 (Kurortehilfe)

Zuschrift 12/2208 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 12/2209 - Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

Zuschrift 12/2231 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Zuschrift 12/2235 - Städtetag Nordrhein-Westfalen

B Ergebnis der Beratungen

I. Einzelberatungen

In der Antrags- und Abstimmungssitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 1. Dezember 1998 lagen dem Ausschuß zwei gemeinsame Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1 zu diesem Bericht) und ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU (Anlage 2 zu diesem Bericht) zur Beratung und Abstimmung vor.

Zur Begründung ihrer Änderungsanträge haben die Fraktionen auf die in den als Anlage beigefügten schriftlichen Änderungsanträgen enthaltenen Begründungen verwiesen.

Nachdem die gemeinsamen Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen worden sind, wurde der Änderungsantrag der CDU-Fraktion mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die eigenen Stimmen abgelehnt.

Die beschlossenen Änderungen ergeben sich aus der vorangestellten Beschlußempfehlung.

II. Gesamtabstimmung

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktionen wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für Kommunalpolitik beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen.

● Winfrid Schittges
stellv. Vorsitzender

● Anlagen

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

12. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Zweiten Ergänzung der Landesregierung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung,
Drs. 12/3550

“Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts
(Haushaltssicherungsgesetz 1999)”, Drs.12/3300 und 12/3400 und

“Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999” , Drs. 12/3302

zur Vorlage im Ausschuß für Kommunalpolitik am 1. Dezember 1998

1. Die Überschrift des Gesetzes

“Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999”

wird wie folgt geändert:

“Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999 und zur Änderung anderer Vorschriften “.

2. Es wird folgender Artikel III eingefügt:

Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458)

§ 27 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

“1. 16 Jahre alt sind,”

3. Der bisherige Artikel III wird zu Artikel IV.

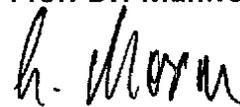
Begründung:

zu 1. Folgeänderung von 2.

zu 2. Das Wahlalter für die Ausübung des Wahlrechtes zu den Ausländerbeiratswahlen wird an die Regelung des Kommunalwahlgesetzes angepaßt.

zu 3. Folgeänderung von 1. und 2.

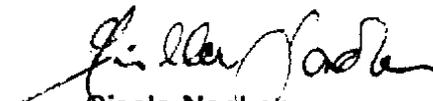

Prof. Dr. Manfred Dammeyer


Edgar Moron

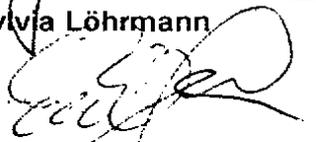

Jürgen Thulke

und Fraktion

Roland Appel


Sisela Nacken


Sylvia Löhrmann


Ewald Groth
und Fraktion

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zur Zweiten Ergänzung der Landesregierung zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung,
Drs. 12/3550

“Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Nordrhein-Westfalen für das
Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999) und Gesetz zur Sicherung des Haushalts
(Haushaltssicherungsgesetz 1999)”, Drs.12/3300 und 12/3400 und

“Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Ge-
meinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 und zur Regelung des inter-
kommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur
Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999” , Drs. 12/3302

zur Vorlage im Ausschuß für Kommunalpolitik am 1. Dezember 1998

Die Zweite Ergänzung wird wie folgt ge-
ändert:

Auszug Gesetzentwurf der Landesregie-
rung (Zweite Ergänzung - Drs. 12/3550)

Artikel I

1. In § 2 GFG 1999 wird hinter Absatz
3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Vom allgemeinen Steuerverbund
sind 2 200 000 DM abzuziehen, die
das Land für die Kommunen zur Koor-
dination und Unterstützung kommu-
naler Modernisierungsansätze u. a. im
Rahmen des kommunalen Finanzma-
nagements aufwendet.“

2. In § 2 GFG 1999 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5.
3. In § 2 GFG 1999 wird der bisherige Absatz 5 Absatz 6.
4. In § 2 Abs. 6 GFG 1999 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. In § 2 GFG 1999 wird der bisherige Absatz 6 Absatz 7.
6. § 3 Abs. 1 GFG 1999 erhält folgende Fassung:
- (1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen 14 522 400 000 DM.
- Davon entfallen auf
1. Abzüge und Zuführungen nach § 2 Absätze 2, 3, 4, 5 und 7 815 000 000 DM,
2. allgemeine Zuweisungen 12 497 400 000 DM,
3. zweckgebundene Zuweisungen 1 210 000 000 DM.
- (4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Beitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 925 200 000 DM abzuziehen.
- (5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen; soweit Haushaltsansätze und -ergebnisse voneinander abweichen, ist der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Die Abrechnung des Haushaltsjahres 1997 regelt § 31.
- Siehe Absatz 5 oben
- (6) Als Vorausleistung im Zusammenhang mit den 1998 eingetretenen Entlastungen (Tilgungsstreckung) aufgrund Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Fonds „Deutsche Einheit“ und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1290) wird dem allgemeinen Steuerverbund ein Betrag von 120 000 000 DM zugeführt.
- (1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 betragen 14 522 400 000 DM.
- Davon entfallen auf
1. Abzüge und Zuführungen nach § 2 Absätze 2, 3, 4 und 6 812 800 000 DM,
2. allgemeine Zuweisungen 12 499 600 000 DM,
3. zweckgebundene Zuweisungen 1 210 000 000 DM.

7. In § 20 Abs. 1 GFG 1999 wird die Zahl „98 300 000“ durch die Zahl „100 800 000“ ersetzt.

(1) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe von Gemeinden und Kreisen werden 98 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

8. In § 20 GFG 1999 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Aus Mitteln des Absatz 1 wird Gemeinden zum Ausgleich besonderer Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der integrativen Beschulung von Schülern und Schülerinnen an Regelschulen entstehen können, einmalig ein Betrag in Höhe von 2 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird pauschal nach der Anzahl der integrativ beschulten Schüler und Schülerinnen an Regelschulen nach der maßgeblichen Schulstatistik (§ 8 Abs. 4) verteilt.“

9. In § 20 GFG 1999 wird der bisherige Absatz 2 Absatz 3.

(2) Für Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe der Landschaftsverbände werden 100 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Sie sind bestimmt

1.

10. In § 21 Abs. 1 GFG 1999 wird die Zahl „28 500 000“ durch die Zahl „23 800 000“ ersetzt.

(1) Für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungssituationen und einmalige Zuweisungen für besondere Bedarfssituationen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden 28 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

Artikel II

11. In § 1 Abs. 2 SBG 1999 wird die Zahl „1 736 530 000“ durch die Zahl „1 736 620 000“ ersetzt.

(2) Der zwischen den Gemeinden vorläufig auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 736 530 000 DM.

Begründung:

zu 1. bis 5.

Die unterschiedlichen Modernisierungsansätze der Kommunen sollen inhaltlich zusammengeführt und unter Berücksichtigung der kommunalen Interessenlage landesweit nutzbar gemacht werden. Es ist in diesem Zusammenhang unumgänglich auf externen Sachverstand zurückzugreifen, um in die Koordination nicht nur die Sichtweise der Kommunalaufsicht, sondern auch den Sachverstand der kommunalen Verwaltungspraxis einfließen zu lassen.

zu 6.

Folgeänderungen aufgrund der Änderungen zu 1. bis 5.

zu 7. bis 9.

Zur Unterstützung von kommunalen Schulträgern, die integrativ beschulen, wird 1999 einmalig eine besondere Bedarfszuweisung in Höhe von insgesamt 2 500 000 DM gewährt.

Insgesamt besuchen rd. 2,5 Mio Schüler und Schülerinnen die allgemein- und berufsbildenden Regelschulen in NRW.

Nach der Schulstatistik (Stichtag 15.10.1997, maßgebend für das GFG 1999) werden insgesamt 4630 Schüler und Schülerinnen integrativ beschult. Bezogen auf die Schulformen ergibt sich folgendes Bild:

-	Grundschulen	4381
-	Hauptschulen	11
-	Realschulen	4
-	Gesamtschulen	234

Die mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung eröffneten Möglichkeiten einer gemeinsamen Beschulung behinderter und nichtbehinderter Schüler und Schülerinnen in Regelschulen erfordern z. T. Mehraufwendungen bei den betroffenen Schulträgern.

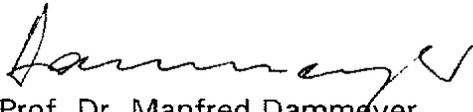
Im Schlüsselzuweisungssystem werden diese Ausgaben bei der Bedarfsermittlung im Schüleransatz über die Durchschnittsbildung mit berücksichtigt. Wegen der geringen Zahl der Schüler/-innen in der gemeinsamen Beschulung werden die besonderen Belastungen von Schulträgern aber nicht ausreichend abgebildet. Die zusätzliche Bedarfszuweisung, die pauschal nur den betroffenen kommunalen Schulträgern gewährt wird, soll auch dafür ein Ausgleich sein.

zu 10.

Mit der Reduzierung des Ansatzes um 4 700 000 DM werden die Änderungen zu 1. bis 9.. gedeckt.

zu 11.

Folgeänderung aufgrund der Änderungen zu 1. bis 10.



Prof. Dr. Manfred Dammeyer

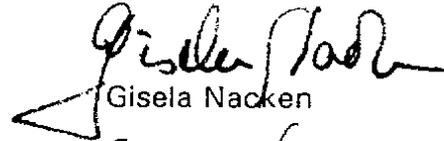


Edgar Moron



Jürgen Thulke
und Fraktion

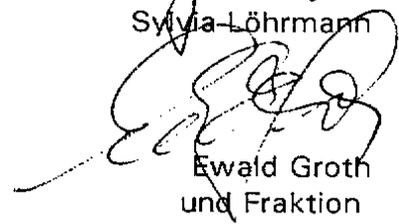
Roland Appel



Gisela Nacken



Sylvia Löhrmann



Ewald Groth
und Fraktion

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 12/3302

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1999 in der Fassung der zweiten Ergänzung der Landesregierung (Drs. 12/3550) und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1999

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Nr. 1

In § 3 Abs. 1 Nr. 2 - allgemeine Zuweisungen - wird die Zahl 12.499.600.000 DM durch die Zahl 12.854.600.000 DM ersetzt.

In § 3 Abs. 1 Nr. 3 - zweckgebundene Zuweisungen - wird die Zahl 1.210.000.000 DM durch die Zahl 855.000.000 DM ersetzt.

Nr. 2

In § 6 wird die Zahl 11.268.600.000 DM durch die Zahl 11.623.600.000 DM ersetzt.

In § 6 Nr. 1 - Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden - wird die Zahl 8.617.100.000 DM durch die Zahl 8.972.100.000 DM ersetzt.

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

Die Mittel nach § 2 Abs. 1 betragen
14.522.400.000 DM
davon entfallen auf

...

2. allgemeine Zuweisungen
12.499.600.000 DM

3. zweckgebundene Zuweisungen
1.210.000.000 DM

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 11.268.600 DM wird wie folgt aufgeteilt:

1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden: 8.617.100 DM.

Nr. 3

In § 19 Abs. 1 GFG wird die Zahl 85.000.000 DM durch die Zahl 75.000.000 DM ersetzt.

§ 19 Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung

Abs. 1 ... zur Förderung investiver Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Strukturanpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 85.000.000 DM zur Verfügung.

In § 19 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte: "... sowie erhöhte Arbeitsplatzverluste im Montanbereich" gestrichen.

§ 19 Abs. 2 Nr. 1 ... mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen sowie erhöhte Arbeitsplatzverluste im Montanbereich.

Nr. 4

In § 22 - Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung - wird in Abs. 1 die Zahl 370.700.000 DM durch die Zahl 350.700.000 DM ersetzt.

§ 22 Zuweisungen zur Maßnahmen der Stadtänderung

Abs. 1 Für Zuweisungen zur Förderung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Stadterneuerung werden 370.700.000 DM zur Verfügung gestellt.

Nr. 5

§ 23 wird ersatzlos gestrichen.

§ 23

Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)

Für die Zahlung der Kostenpauschalen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV. NW. S. 24), für ausländische Flüchtlinge i.S.v. § 2 FlüAG stehen im allgemeinen Steuerverbund 325.000.000 DM zur Verfügung.

Begründung:

Die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befrachtung des Steuerverbundes mit den Kosten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ist sachwidrig. Dies gilt umso mehr, als aus dieser Befrachtung mit kommunalem Geld eine rein staatliche Aufgabe finanziert werden soll, um deren vollständige Finanzierung sich das Land ohnehin bereits seit Jahren herumdrückt. Diese Befrachtung ist daher zu streichen und das so frei werdende Geld den Schlüsselzuweisungen und damit den in vielen Städten und Gemeinden unseres Landes notleidenden Verwaltungshaushalten zuzuführen.

Auch die Vorausleistungen im Zusammenhang mit den 1998 eingetretenen Entlastungen aufgrund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung des Fonds "Deutscher Einheit" und des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 1998 in Höhe von 120.000.000 DM müssen in erster Linie den allgemeinen Zuweisungen zukommen. Während die Erhöhung der allgemeinen Investitionspauschale um 80 Millionen DM daher sachgerecht ist, sollen die verbleibenden 40 Millionen DM in Höhe von 30 Millionen DM den Schlüsselzuweisungen zugute kommen. Dies gilt um so mehr, als die Krise der kommunalen Finanzen es ohnehin den meisten Kommunen verwehrt, die im Rahmen der Stadterneuerung notwendigen Komplementärmittel zur Verfügung zu stellen. Lediglich aufgrund der besonderen Situationen der Kurorte ist es sachgerecht, diesen zusätzlich 10 Millionen DM zur Verfügung zu stellen.